



EINNAHMEN – ÜBERSCHUSS – RECHNUNG

2024

Flughafenverein München e.V.

85326 München

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
Auftrag und Auftragsdurchführung	3
Rechtliche Verhältnisse	3
Steuerrechtliche Verhältnisse	3
Bescheinigung	4
Unterschrift des Vorstands	4
Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.....	5
Vermögensübersicht zum 31.12.2024	6
Kontennachweis zur Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung	8
Kontennachweis zur Vermögensübersicht.....	9
Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.....	11
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften....	15

Auftrag und Auftragsdurchführung

Unsere Sozietät wurde beauftragt, die Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit den entsprechenden Erläuterungen zu erstellen.

Die Erstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung erfolgte im Rahmen des erteilten Auftrages.

Die Abschlussarbeiten wurden im Monat August 2025 durchgeführt.

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Flughafenverein München e.V.
2. Vorstand:	Johann Götz
Handelsregistereintragung:	keine
Rechtsform:	eingetragener Verein
Geschäftsjahr:	01. Januar bis 31. Dezember

Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuernummer 115/109/80265 beim Finanzamt Freising steuerlich geführt und unterliegt nach § 141 AO nicht der Buchführungspflicht.

Bescheinigung

Nachstehendes Ergebnis wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte des

Flughafenverein München e.V.
Postfach 23 17 55
85326 München

erstellt.

Kemnath, den 27. August 2025



hpk Steuerberater Rechtsanwälte
Brand | Glauchau | Landshut | Kemnath | Selb | Cham

.....
Maximilian Hars
Steuerberater
Diplom Betriebswirt (FH)

Unterschrift des Vorstands

München, den 27. August 2025

.....
2. Vorstand: Johann Götz

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke
München-Flughafen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	20.205,00		20.225,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>524,18</u>	20.729,18	284,76
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	1.768,00		3.291,07
2. Personalkosten	8.015,40		15.004,33
3. Übrige Ausgaben	<u>22.862,66</u>	32.646,06	22.173,22
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>11.916,88-</u>	<u>19.958,86-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden	109.584,87		482.621,65
2. Nicht abziehbare Ausgaben Gezahlte/hingegebene Spenden	<u>114.181,57</u>	4.596,70-	626.130,46
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>4.596,70-</u>	<u>143.508,81-</u>
C. JAHRESERGEBNIS		<u>16.513,58-</u>	<u>163.467,67-</u>

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2024

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke
München-Flughafen

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Sonstige Anlagen und Ausstattung	1.410,00	4.776,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
1. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	3.100,00
II. Kasse, Bank	140.868,73	150.907,13
	142.279,73	158.784,13

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2024

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke
München-Flughafen

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Ergebnisvorträge		
1. Ideeller Bereich	158.784,13	322.251,80
II. Jahresergebnis	16.513,58-	163.467,67-
B. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9,18	0,00
	142.279,73	158.784,13

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke
München-Flughafen

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110 0	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		20.205,00	20.225,00
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2400 0	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		524,18	284,76
Abschreibungen				
2500 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.768,00-		2.371,12-
2501 0	Sofortabschreibung GWG	<u>0,00</u>		<u>919,95-</u>
			1.768,00-	3.291,07-
Personalkosten				
2553 0	Abgeführte Lohnsteuer	0,00		300,00
2555 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	1.915,40-		6.776,45-
2556 0	Aushilfslöhne	6.100,00-		8.429,80-
2558 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>0,00</u>		<u>98,08-</u>
			8.015,40-	15.004,33-
Übrige Ausgaben				
2702 0	Porto, Telefon	517,88-		910,16-
2704 0	Sonstige Verwaltungskosten	16.541,57-		17.735,13-
2753 0	Versicherungen, Beiträge	506,05-		483,08-
2893 0	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	1.598,00-		0,00
2894 0	Rechts- und Beratungskosten	<u>3.699,16-</u>		<u>3.044,85-</u>
			22.862,66-	22.173,22-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Spenden				
3221 0	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	103.809,25		85.859,70
3221 1	Geldzuwendungen Flut Bayern	4.065,00		0,00
3221 4	Geldzuwendungen Kriegskinderhilfe UKR	1.710,62		6.735,29
3221 5	Geldzuwendungen Erdbeben Türkei	<u>0,00</u>		<u>390.026,66</u>
			109.584,87	482.621,65
Gezahlte/hingegebene Spenden				
3251 0	Gezahlte Spenden/Zuwendungen	86.845,77-		85.083,68-
3251 1	Gezahlte Spenden Erdbeben Türkei	10.309,98-		456.412,00-
3251 2	Gezahlte Spenden Flut Bayern	11.107,31-		0,00
3251 5	Gezahlte Spenden Kriegskinderhilfe UKR	<u>5.918,51-</u>		<u>84.634,78-</u>
			114.181,57-	626.130,46-
JAHRESERGEBNIS				
	Jahresergebnis		<u>16.513,58-</u>	<u>163.467,67-</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2024
Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke
München-Flughafen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
25 0	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		1,00	1,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
410 0	Geschäftsausstattung		1.410,00	4.776,00
	Sonstige Vermögensgegenstände			
727 0	Darlehen Selda Zurnaci	0,00		2.700,00
729 0	Darlehen Cem Daher	<u>0,00</u>		<u>400,00</u>
			0,00	3.100,00
	Kasse, Bank			
940 0	Spk. #966333	35.067,82		26.765,27
940 1	Spk. #20610168 Geldmarktkonto	100.308,94		99.784,76
950 1	Spk. #20341947 Brandkatastrophe Türkei	0,00		22.066,15
950 4	Spk. #20322798 Flut Bayern	4.864,67		1.493,60
950 5	Spk. #20480695 Kriegskinderhilfe UKR	<u>627,30</u>		<u>797,35</u>
			140.868,73	150.907,13
	Summe Aktiva		<u>142.279,73</u>	<u>158.784,13</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2024**Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke
München-Flughafen****PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Ideeller Bereich				
1082 0	Vortrag ideeller Bereich		158.784,13	322.251,80
Jahresergebnis				
	Jahresergebnis		16.513,58-	163.467,67-
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
950 1	Spk. #20341947 Brandkatastrophe Türkei		9,18	0,00
	Summe Passiva		142.279,73	158.784,13

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke
München-Flughafen

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
0025 0	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K	6.559,88				6.559,88
		Abschreibung	6.558,88				6.558,88
		Buchwerte	1,00				1,00
0340 0	Geringwertige Wirtsc haftsgüter	Ansch-/Herst-K	4.060,02	560,73-			3.499,29
		Abschreibung	4.060,02				3.499,29
		Buchwerte	0,00	560,73-			0,00
0410 0	Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K	13.046,74	3.730,29-			9.316,45
		Abschreibung	8.270,74	1.768,00			7.906,45
		Buchwerte	4.776,00	1.598,00-		1.768,00	1.410,00
Summe		Ansch-/Herst-K	23.666,64	4.291,02-			19.375,62
		Abschreibung	18.889,64	1.768,00			17.964,62
		Buchwerte	4.777,00	1.598,00-		1.768,00	1.411,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke
München-Flughafen

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
0025 0	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben							
250001	Website	31.08.2019	AHK	6.559,88				6.559,88
		Linear	Absch	6.558,88				6.558,88
		3/00	33,33 BW	1,00				1,00
Summe	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		Ansch-/Herst-K	6.559,88				6.559,88
			Abschreibung	6.558,88				6.558,88
			Buchwerte	1,00				1,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke
München-Flughafen

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
0340 0	Geringwertige Wirtsc haftsgüter							
3400001	GWG 2016	31.12.2016 GWG/voll 1/00	AHK Absch 100 BW	758,99 758,99 0,00				758,99 758,99 0,00
3400003	Nikon D 5600	05.07.2018 GWG/voll 1/00	AHK Absch 100 BW	645,00 645,00 0,00				645,00 645,00 0,00
3400005	Schlagschrauber	15.11.2019 GWG/voll 1/00	AHK Absch 100 BW	560,73 560,73 0,00	560,73- 560,73-			0,00 0,00 0,00
3400006	GWG 2020	31.12.2020 GWG/voll 1/00	AHK Absch 100 BW	876,35 876,35 0,00				876,35 876,35 0,00
3400007	Apple AirPods	20.10.2022 GWG/voll 1/00	AHK Absch 100 BW	299,00 299,00 0,00				299,00 299,00 0,00
3400008	Apple iPhone 15 Pro Max	20.09.2023 GWG/voll 1/00	AHK Absch 100 BW	919,95 919,95 0,00				919,95 919,95 0,00
Summe	Geringwertige Wirtsc haftsgüter		Ansch-/Herst-K Abschreibung	4.060,02 4.060,02	560,73- 560,73-			3.499,29 3.499,29
			Buchwerte	0,00				0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke
München-Flughafen

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
0410 0	Geschäftsausstattung							
4100002	Kamera Nikon D 5300 und Objektiv	25.10.2014	AHK	1.065,80				1.065,80
		Linear	Absch	1.064,80				1.064,80
		7/00 14,29 BW		1,00				1,00
4100004	Möbeltresor	14.06.2019	AHK	1.017,45				1.017,45
		Linear	Absch	468,45	102,00			570,45
		10/00 10,00 BW		549,00			102,00	447,00
4100005	Münzsortiermaschine	30.01.2019	AHK	2.131,29	2.131,29-			0,00
		Linear	Absch	1.332,29	266,00			0,00
					1.598,29-			
		8/00 12,50 BW		799,00	533,00-		266,00	0,00
4100006	Apple MacBook	16.08.2019	AHK	1.654,20				1.654,20
		Linear	Absch	1.653,20				1.653,20
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
4100009	FTS Notebook	10.02.2021	AHK	2.153,90				2.153,90
		Linear	Absch	2.094,90	58,00			2.152,90
		3/00 33,33 BW		59,00			58,00	1,00
4100010	Metalldetektor	11.05.2022	AHK	1.599,00	1.599,00-			0,00
		Linear	Absch	334,00	200,00			0,00
					534,00-			
		8/00 12,50 BW		1.265,00	1.065,00-		200,00	0,00
4100011	Drohne	27.06.2022	AHK	1.018,90				1.018,90
		Linear	Absch	538,90	340,00			878,90
		3/00 33,33 BW		480,00			340,00	140,00
4100012	Apple MacBook	02.12.2022	AHK	1.379,08				1.379,08
		Linear	Absch	499,08	460,00			959,08
		3/00 33,33 BW		880,00			460,00	420,00
4100013	Apple iPhone 13	10.03.2023	AHK	1.027,12				1.027,12
		Linear	Absch	285,12	342,00			627,12
		3/00 33,33 BW		742,00			342,00	400,00
Summe	Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K		13.046,74	3.730,29-			9.316,45
		Abschreibung		8.270,74	1.768,00			7.906,45
					2.132,29-			
		Buchwerte		4.776,00	1.598,00-		1.768,00	1.410,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf **2.000.000 € (in Worten: zwei Millionen €)** begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerbersaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerbersaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerbersaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbersaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerbersaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerbersaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerbersaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerbersatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerbersaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerbersaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerbersaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.